

Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe

Vorwort

Eine nachhaltige Entwicklung ist für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe der Maßstab für eine langfristig orientierte Unternehmenspolitik, die sich nicht nur ökonomischen, sondern zugleich auch ökologischen und sozialen Herausforderungen stellt. Verantwortungsbewusst zu handeln ist für uns ein zentrales Unternehmensziel und gehört zum Selbstverständnis genossenschaftlicher Institute.

Mit dem Beitritt der DZ BANK AG zum [Global Compact der Vereinten Nationen \(UN\)](#) im Jahr 2008 haben wir uns außerdem zu zehn weltweit gültigen Grundsätzen verantwortlichen Handelns bekannt. Diese Grundsätze sind für uns eine wichtige Orientierung für unser Handeln.

Die Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe formulieren Mindestanforderungen der DZ BANK Gruppe an ihre Lieferanten (im folgenden „Geschäftspartner“ genannt) zur Einhaltung von menschenrechtlichen, umweltbezogenen und unternehmerischen Sorgfaltspflichten. Die Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe sollen auf diese Weise dazu beitragen, nachhaltiges Handeln auch in Lieferketten zu verankern.

Anwendungsbereich

Im Folgenden präzisieren die Unternehmen der DZ BANK Gruppe die Erwartungen an alle Geschäftspartner. Die Erwartungen orientieren sich an internationalen und nationalen Standards wie u.a. an den Prinzipien des [UN Global Compact](#), den [Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\)](#) sowie der vom BME (Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.) verabschiedeten [BME-Verhaltensrichtlinie „Code of Conduct“](#). Zudem tragen die Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe den Anforderungen des [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes \(LkSG\)](#) Rechnung.

Die Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe sind verbindlich durch Lieferanten der DZ BANK Gruppe für die Dauer der Geschäftsbeziehung als Mindeststandards einzuhalten. Etwaige vertragliche Vereinbarungen zwischen Unternehmen der DZ BANK Gruppe und dem Geschäftspartner werden durch diese Nachhaltigkeitserklärung nicht verdrängt, ebenso Anforderungen aus sonstigen Gesetzen und Rechtsvorschriften, die über die Nachhaltigkeitsanforderungen hinausgehen.

Mit Unterzeichnung der Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe sichert der Geschäftspartner zu, dass er diese Anforderungen einhält und entlang seiner eigenen Lieferkette angemessen adressiert. Er hat für die Einhaltung dieser Anforderungen durch seine Geschäftspartner und Subunternehmer Sorge zu tragen, diese zu thematisieren und abzufragen.

Nachhaltigkeitserklärung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit Geschäftspartnern

Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe streben eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung mit ihren Geschäftspartnern an und übernehmen Verantwortung gegenüber den Geschäftspartnern, der Umwelt und der Gesellschaft. Die DZ BANK Gruppe erwartet daher auch von ihren Geschäftspartnern verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln im Rahmen des geltenden Rechts und der ökologischen, sozialen und ökonomischen Verantwortung eines jeden Unternehmens.

I. Ökologische Verantwortung

Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe erwarten im Hinblick auf die ökologische Verantwortung neben der Einhaltung umweltrechtlicher Standards und der Minimierung der Umweltbelastungen ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem:

1. Minimierung der Umweltbelastung

Der Geschäftspartner minimiert Umweltbelastungen und verbessert seine Umweltschutzmaßnahmen kontinuierlich. Hierzu zählen insbesondere die Reduktion der CO₂-Emissionen, ein sorgsamer Umgang mit Wasser sowie Maßnahmen zum Erhalt der Luft- und Bodenqualität. Auf Verlangen legt der Geschäftspartner den Unternehmen der DZ BANK Gruppe einen Nachweis der eingeleiteten Maßnahmen vor. Der Geschäftspartner unterbreitet den jeweiligen Unternehmen der DZ BANK Gruppe regelmäßig Vorschläge zur Verbesserung der Umweltleistung im Rahmen der Geschäftsbeziehung, definiert Ziele zur Reduzierung der Umweltbelastung und leitet daraus konkrete Maßnahmen ab.

2. Organisatorische Maßnahmen im Umweltmanagement

Der Geschäftspartner betreibt nachweislich ein systematisches und organisatorisch verankertes Umweltmanagementsystem bspw. nach ISO 14001 oder der Branche entsprechend bzw. baut dieses nachweislich auf.

3. Natürliche Ressourcen und Abfallmanagement

Der Geschäftspartner verpflichtet sich mit natürlichen Ressourcen sparsam umzugehen und wenn möglich, diese wieder zu verwenden. Zudem werden gemäß dem Minamata-Übereinkommen keine mit Quecksilber versetzten Produkte hergestellt und Quecksilber oder Quecksilberverbindungen im Herstellungsprozess verwendet. Außerdem werden die Produktion und Verwendung von Chemikalien, welche im Stockholmer Übereinkommen aufgelistet sind, nicht unterstützt. Bei der Verwendung von Konfliktmaterialien, die häufig der Finanzierung bewaffneter Gruppen dienen, müssen die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen an Sorgfaltspflichten und Überprüfungsprozesse eingehalten werden. Bei Abfällen gilt das Prinzip „Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen“. Bei der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Insbesondere wird das Basler Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen und deren Entsorgung berücksichtigt.

II. Soziale Verantwortung

Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe erwarten im Hinblick auf die soziale Verantwortung neben der Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte die Einhaltung weiterer Anforderungen:

1. Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte

Der Geschäftspartner erkennt die Menschenrechte an und hält sie ein. Dies gilt insbesondere für die Menschenrechte, die in der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte \(AEMR\)](#) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie in der [Europäischen Menschenrechtskonvention \(EMRK\)](#) kodifiziert sind.

2. Keine Kinder- und Zwangsarbeit oder jegliche Formen der Sklaverei

Das Mindestalter der Mitarbeitenden des Geschäftspartners steht im Einklang mit den Vorgaben der [Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\) Konvention 138](#). Das Mindestalter darf weder unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, noch unter 15 Jahren liegen.

Die schlimmsten (i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 LkSG) Formen der Kinderarbeit gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 182 sind verboten und werden durch den Geschäftspartner entschieden abgelehnt. Zwangsarbeit etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel, Folter oder unfreiwilliger Häftlingsarbeit wird durch den Geschäftspartner nicht praktiziert, toleriert oder unterstützt. Strengere lokale rechtliche Maßstäbe sind vorrangig zu beachten. Jegliche Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen werden durch den Geschäftspartner abgelehnt.

3. Sicherstellung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner gewährleistet die entsprechende Arbeitssicherheit für seine Mitarbeiter, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Er hält dabei mindestens die rechtlichen lokalen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein. Der Geschäftspartner sorgt für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mindestens gemäß der [Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\)](#), sofern gesetzliche Normen geringere Anforderungen formulieren oder diese fehlen. Hierzu gehören: hinreichende Sicherheitsstandards, geeignete Schutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung insbesondere durch eine geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen, angemessene Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

4. Wahrung der Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner gesteht seinen Mitarbeitern das Recht zur Bildung und den Beitritt zu Gewerkschaften, das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie das Streikrecht zu. Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung ist gemäß der [Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\) Konvention 98](#) kein Grund für Ungleichbehandlung. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft darf nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden.

5. Gewährleistung der Gleichbehandlung

Der Geschäftspartner schließt jede Form der Diskriminierung (aufgrund ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Familienstand, körperlicher Merkmale, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung und Identität, politischer Meinung, Schwangerschaft, sozialer Herkunft, nationaler Abstammung, Gesundheitsstatus oder anderer rechtswidriger Kriterien) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Alle Mitarbeiter sind vor unmittelbarer/mittelbarer Benachteiligung (bspw. bei Einstellung, Beförderung, Vergütung, Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung, etc.) sowie Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

6. Gewährleistung fairer Entlohnung

Der Geschäftspartner zahlt seinen Mitarbeitern für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichende und angemessene Vergütungen und Sozialleistungen. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Er hält gesetzliche Standards und Bestimmungen wie Mindestlöhne ein. Gibt es in dem Land keine gesetzlichen Standards, so ist das Entgelt so zu bemessen, dass es gemäß der [Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\) Konvention 131](#) die Anforderungen über die Bestimmung von Mindestlöhnen deckt.

7. Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen

Der Geschäftspartner gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiter. Er hält nationale Gesetze und Verordnungen über Arbeitszeiten, Arbeitssicherheit, Arbeitspausen und Urlaub sowie die [Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\)](#) ein. Entsprechend gilt die Verpflichtung, eine maximale tägliche Arbeitszeit von acht Stunden oder eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden einzuhalten, sowie eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden alle sieben Tage und maximal 12 Stunden freiwillige Überstunden pro Woche (gemäß der durch die Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Kernarbeitsnormen) einzuhalten.

8. Vermeidung von schädlichen Umwelteinflüssen gemäß LkSG

Der Geschäftspartner vermeidet die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die

- a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- b) den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört
- c) oder die Gesundheit einer Person schädigt.

9. Schutz vor Zwangsräumung und dem Entzug von Land

Der Geschäftspartner führt keine widerrechtlichen Zwangsräumungen durch. Zudem wird kein Land, Wald oder Gewässer widerrechtlich entzogen, erworben oder bebaut, welches die Lebensgrundlage einer Person sichert.

10. Angemessene Beauftragung und Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Der Geschäftspartner verpflichtet sich dazu, keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zu beauftragen oder zu nutzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle des Geschäftspartners die Gefahr von Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung droht oder die Verletzung von Leib oder Leben besteht oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

III. Ökonomische Verantwortung

Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe erwarten im Hinblick auf die ökonomische Verantwortung die Einhaltung der Regelungen zu einem freien Wettbewerb und toleriert keinen Verstoß gegen Compliance-Regelungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsregelungen und Anti-Geldwäscheregelungen.

1. Einhaltung der rechtlichen Anforderungen

Der Geschäftspartner sorgt für einen ausreichenden Umweltschutz, um Gefährdungen für Mensch und Umwelt zu vermeiden. Hierbei erfüllt er mindestens die lokalen bzw. nationalen rechtlichen Anforderungen der Unternehmen der DZ BANK Gruppe. Der Geschäftspartner sollte ein Verfahren zur Überprüfung der Rechtssicherheit etabliert haben.

2. Freier Wettbewerb

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Gesetze zum Schutz des freien Wettbewerbs einzuhalten und sich auf dem Markt fair zu verhalten. Der Lieferant trifft keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen, die einen freien Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen.

3. Keine Korruption

Der Geschäftspartner hält die anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze ein und akzeptiert keine Form von Korruption oder Bestechung und lässt sich in keiner Weise darauf ein. Hierzu zählen auch sämtliche Handlungen, die als solche ausgelegt werden könnten.

4. Keine Geldwäsche

Der Geschäftspartner hält die anwendbaren Gesetze zur Geldwäscherprävention ein und kommt der Meldepflicht bei Verstößen ordnungsgemäß nach.

IV. Beschwerdeverfahren und Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen

1. Hinweisgebersystem

Es wird von unserem Geschäftspartner, dessen Mitarbeiter oder Subunternehmer erwartet sich bei Verstößen, Informationen oder Erkenntnissen zu möglichen Verstößen gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen zu melden. Hierfür betreibt der Geschäftspartner ein wirksames Hinweisgebersystem oder schließt sich einem branchenweiten System an. Zudem informiert der Geschäftspartner seine Beschäftigten, dass Meldungen über das jeweilige Hinweisgebersystem oder Beschwerdeverfahren der einzelnen Unternehmen der DZ BANK Gruppe eingereicht werden können.

2. Präventionsmaßnahmen der DZ BANK Gruppe gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer

Sollte ein Unternehmen der DZ BANK Gruppe konkrete Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch den Geschäftspartner haben, hat der Geschäftspartner dem betreffenden Unternehmen der DZ BANK Gruppe die Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsvereinbarung bei ihm vor Ort nach vorheriger Abstimmung zu ermöglichen. Der Geschäftspartner muss die Kontrollen aktiv und angemessen unterstützen.

Das jeweilige Unternehmen der DZ BANK Gruppe hat das Recht, weitere Informationen über Belange der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility - CSR) oder Nachhaltigkeit mittels Selbstauskünften des Lieferanten (z. B. [EcoVadis](#)) anzufordern und zu erhalten, falls dies für notwendig erachtet wird. Auf Verlangen des jeweiligen Unternehmens der DZ BANK Gruppe gibt der Lieferant Auskunft zu den ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen.

Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe bieten anlassbezogen externen Geschäftspartnern und Lieferanten Nachhaltigkeitstrainings zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen an.

3. Abhilfemaßnahmen

Verletzungen dieser Nachhaltigkeitsanforderungen sind durch den Geschäftspartner zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Sofern das nicht in einer absehbaren Zeit möglich ist, muss der Geschäftspartner ein Konzept zur Beendigung samt Zeitplan, Maßnahmen und Zielen erstellen, dem jeweiligen Unternehmen der DZ BANK Gruppe vorlegen und umsetzen. Die Umsetzung muss dokumentiert und auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Die durch den Geschäftspartner ergriffenen Maßnahmen sind dem jeweiligen Unternehmen der DZ BANK Gruppe darzulegen.

4. Konsequenzen bei Verstößen

Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen die hier dargestellten Nachhaltigkeitsanforderungen sind die Unternehmen der DZ BANK Gruppe nach den Bestimmungen des LkSG dazu berechtigt, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen, während Bemühungen zur Risikominimierung ergriffen werden. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung ist geboten, wenn

1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
2. die Umsetzung der in einem Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. den Unternehmen der DZ BANK Gruppe keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Der Geschäftspartner erklärt hiermit, dass er die vorstehenden Anforderungen zur Kenntnis genommen hat, umsetzt und bereit ist, die Einhaltung der Anforderungen durch die Abgabe einer Selbstauskunft (z.B. EcoVadis Rating) zu dokumentieren. Sollte ein Unternehmen der DZ BANK Gruppe konkrete Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch den Geschäftspartner haben, ist dieser grundsätzlich auch bereit, dem betreffenden Unternehmen nach vorheriger Abstimmung mit ihm zu ermöglichen, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsvereinbarung bei ihm vor Ort zu überprüfen.

Dieses Dokument ist eine Erklärung des Geschäftspartners an die Unternehmen der DZ BANK Gruppe, mit denen der Geschäftspartner Vertragsbeziehungen hat oder haben wird. Dementsprechend tauschen die betroffenen Unternehmen der DZ BANK Gruppe dieses unterzeichnete Dokument untereinander aus, um die Abgabe der oben genannten Erklärungen an jede dieser betroffenen Unternehmen zu dokumentieren. Ferner haben alle Unternehmen der DZ BANK Gruppe technischen Zugriff auf dieses unterzeichnete Dokument. Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden.

Ort / Datum

Name in Klarschrift

Geschäftspartner

Unterschrift